

Schulordnung der Einwohnergemeinde Kerns

vom 21. Januar 2002

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

als Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck der Schulordnung*

1 Das Zusammenleben in der Schule stützt sich auf gegenseitige Rücksichtnahme, Anstand und auf Regelungen zum Schulbetrieb, die in der vorliegenden Schulordnung festgelegt sind.

2 Die Schulordnung will:

- a) Lehrpersonen, Eltern und Schulbehörden in der Erziehung und Förderung der Schulkinder unterstützen;
- b) einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten;
- c) die Verantwortungsbereiche der Lehrpersonen, Schulkinder, Eltern, Hauswarte, Hauswartinnen, Schulleitung und Behörden abgrenzen;
- d) Organisationshilfen für die Lehrerschaft sowie Informationen für die Schulkinder und Eltern anbieten.

Art. 2 *Geltungsbereich und Instanzen*

1 Die Schulordnung richtet sich nach dem kantonalen Schulgesetz und den entsprechenden Verordnungen. Sie gilt für alle Schulen der Gemeinde Kerns.

1) LB XIII, 1

2 Die Klassenlehrperson ist für ihre Klasse, die Fachlehrperson für ihren Fachbereich verantwortlich. Für klassenübergreifende Bereiche wie Pausenplatz, Schulbus, Schulweg, Milchsuppe usw. besteht eine allgemeine Verantwortung aller an der Schule beteiligten Personen.

3 Die Schulleitung ist gemäss Pflichtenheft für die Koordination in personellen, organisatorischen und administrativen Belangen der Schule Kerns zuständig. Als ausführendes Organ ist die Schulleitung der Lehrerschaft und dem Schulsekretariat vorgesetzt.

4 Der Schulleiter steht dem Hauswartteam vor.

5 Der Schulrat ist für den Vollzug der Schulgesetzgebung zuständig und somit Entscheidungsinstanz in den entsprechenden Belangen. Er bearbeitet Anträge zu den Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Einwohnergemeinderates fallen.

II. Verantwortungsbereiche

Art. 3 *Lehrpersonen*

1 Die Aufgaben der Lehrpersonen sind im Art. 29 ff der Kantonalen Schulverordnung detailliert aufgeführt.

2 Die Lehrpersonen tragen den individuellen Gegebenheiten und Möglichkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler so gut als möglich Rechnung, die Klasse muss sich aber stets auch als vielfältige Gemeinschaft erleben können. Die Klassenlehrperson koordiniert die erzieherischen und schulischen Bemühungen und Massnahmen aller in ihrer Klasse tätigen Lehrkräfte.

3 Die Lehrerschaft bemüht sich um eine offene Zusammenarbeit mit allen an der Entwicklung der Schulkinder Beteiligten, insbesondere mit den Eltern, der Schulleitung und den Behörden.

4 Die an der Schule Kerns unterrichtenden Lehrpersonen sehen sich als ortsinterne Einheit, die sich bewusst ist, dass sie ihren Aufgaben nur gerecht werden kann, wenn die interne Zusammenarbeit zu einem hohen Grad gewährleistet ist. Ein Instrument dieser Einheit sind die Ortskonferenzen und die regelmässig stattfindenden Stufen- und Teamsitzungen, an welchen die Lehrerschaft verpflichtend teilnimmt.

5 Für neu angestellte Lehrpersonen ernennt die Schulleitung einen Mentor / eine Mentorin.

Art. 4 *Schülerinnen und Schüler*

1 Jedem Schulkind wird im Rahmen unserer Schule ein Lebensraum angeboten, in dem es seine Fähigkeiten und Anlagen entwickeln und ein Umfeld erleben kann, das geprägt ist durch Offenheit, Zusammenarbeit und gegenseitigen Respekt.

2 Das Schulkind soll im Rahmen seiner Möglichkeiten das Schulleben mitgestalten können.

Seite 3 zur Schulordnung der Einwohnergemeinde Kerns

3 Vom Schulkind wird erwartet, dass es sich als Teil einer Lebensgemeinschaft versteht, die von ihm Rücksicht, Offenheit und Respekt gegenüber andern Kindern und seinen Vorgesetzten fordert.

4 Das Schulkind trägt Sorge zu Schulanlagen, Einrichtungen und Lehrmitteln.

5 Es hält sich an die Hausordnung.

6 Der Genuss von Suchtmitteln ist auf dem Schulareal, auf dem Schulweg und während schulischen Veranstaltungen verboten.

7 Das Entfachen von Feuer und das Spielen mit Knallkörpern und Waffen jeglicher Art sowie mit Waffenimitationen ist verboten.

8 Herumreichen von Druckerzeugnissen, Bildern, Videokassetten und dergleichen, welche die Schuljugend in moralischer und psychischer Hinsicht gefährden, ist untersagt.

9 Das Schulkind hat das Recht, von der Lehrperson angehört zu werden.

10 Im Weiteren wird auf die kant. Schulverordnung Art. 29 und 30 verwiesen.

Art. 5 *Eltern (Erziehungsberechtigte)*

1 Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie haben deshalb das Recht, in wichtigen Fragen der Erziehung und bei Entscheidungen über ihre Kinder angehört zu werden.

2 Die Eltern sorgen für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder und unterstützen die Lehrkräfte in ihren erzieherischen Bemühungen.

3 Die Eltern haben das Recht auf Information über das Schulgeschehen, insbesondere über ausserordentliche Beobachtungen zu Verhalten und Leistung ihrer Kinder.

4 Die Eltern schaffen - zusammen mit den Lehrpersonen - das Umfeld, das dem Kind die Entwicklung seiner Anlagen und Fähigkeiten ermöglicht.

5 Bei Problemen wenden sich die Eltern in erster Linie an die betreffende Lehrperson. Kommt kein Ergebnis zustande, kann die Schulleitung und in einem weiteren Schritt der Schulrat zugezogen werden.

6 Eltern haben das Recht, Schulbesuche vorzunehmen.

Art. 6 *Hauswarte und Hauswartinnen*

1 Die Hauswarte und Hauswartinnen tragen eine Mitverantwortung für den geordneten Schulbetrieb. In den Kernser Schulhäusern sind sie dafür besorgt, dass die Schulanlagen und das schuleigene Inventar unterhalten, regelmässig gereinigt und wieder instand gestellt werden. Bei diesen Aufgaben können sie auf die Unterstützung der Schulleitung, des Schulverwalters, der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler zählen.

2 Die Hauswarte und Hauswartinnen haben die Kompetenz, Schülerinnen und Schüler zurechtzuweisen, wenn sie sich nicht an die Hausordnung halten.

3 Auch können sie nach Rücksprache mit den Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler zu Strafarbeiten in der Freizeit heranziehen.

Art. 7 *Schulleitung*

1 Die Schulleitung nimmt die operative Führung der Schule wahr.

2 Sie informiert:

- a) die Eltern schriftlich über wichtige Neuerungen und Regeln des Schulbetriebes;
- b) die Lehrpersonen laufend über Änderungen und Beschlüsse.

3 Im Übrigen sind die Aufgaben der Schulleitung in einem Pflichtenheft der Schule Kerns festgelegt.

Art. 8 *Schulrat*

1 Der Schulrat hat den Auftrag, die politischen Erfordernisse der Einwohnergemeinde mit den pädagogisch-didaktischen Erfordernissen der Schule in Einklang zu bringen und vertritt die Schule nach aussen. Der Kontakt zu Lehrerschaft und Schule ist ihm wichtig.

2 Er unterstützt die Lehrerschaft in ihrem Bestreben, die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern.

3 Die einzelnen Schulratsmitgliedern besuchen nach Möglichkeit einen Einführungskurs und bilden sich weiter.

III. Schulorganisation und Schulbetrieb

Art. 9 *Schulorganisation und Schulbetrieb*

1 Den allgemeinen Schulbetrieb regelt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulrat und in Absprache mit den Lehrpersonen und dem Hauswartteam (Hausordnung).

2 Unterrichtszeiten gehören in die Zuständigkeit des Schulrates. Die Schulzeiten sind einzuhalten.

3 Unterrichtsgestaltung und -planung innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, Weiterbildung und Klassenorganisation sind Sache der Lehrkraft.

4 Stundentafeln, Lehrpläne und Lehrmittel werden nach den kantonalen Vorschriften geregelt.

Art. 10 *Klassenzuteilung*

1 Die Klassenzuteilung fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Schulleitung und des Schulrates. Dabei kann auf die verschiedenen Wohnquartiere Rücksicht genommen werden.

2 Neueinteilungen für den Kindergarten sowie für das erste und siebte Schuljahr werden den Eltern bis zum 30. Juni durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt. Über die weiteren Zuteilungen werden Schulkinder und Eltern durch die Klassenlehrpersonen informiert.

Art. 11 *Schulmaterial*

Für mutwillige Beschädigung oder Verlust von Schulmaterialien haftet das verursachende Kind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

Art. 12 *Hausaufgaben*

1 In der Schule soll gelehrt werden, wie Hausaufgaben genau und rationell erledigt werden können (Arbeitsplatz, Arbeitstechnik, Aufgabenheft).

2 Die Hausaufgaben sollen selbständig gelöst werden können.

3 Eine Anhäufung von Prüfungen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

4 Im Weiteren gelten die Richtlinien für die Erteilung der Hausaufgaben des Erziehungsrates.

Art. 13 *Pausen*

1 Pausen dienen der Erholung, dem Gespräch und dem Spiel.

2 Grundsätzlich halten sich alle Schüler und Schülerinnen während der Pause auf dem Schulhausareal auf. Das Verlassen des Schulhausareals während den Pausen (auch nachmittags) ist ausdrücklich untersagt.

3 Während den Pausen dürfen keine Velos, Mofas, Inlineskates etc. benützt werden.

4 Im Übrigen gelten die Regeln der Pausenordnung.

Art. 14 *Schulweg*

1 Die Schulkinder sollen einen möglichst sicheren Schulweg wählen.

2 Dem Verkehrslotsendienst ist Folge zu leisten.

3 Velos und Mofas sind auf den zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Art. 15 *Schulbus*

1 Für die Benützung des Schulbusses werden vom Sekretariat Ausweise abgegeben, die stets auf sich zu tragen sind.

2 Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen des Buspersonals Folge zu leisten. Für Beschädigungen haften die fehlbaren Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter.

Art. 16 *Milchsuppe*

1 Schülerinnen und Schüler aus abgelegenen Gebieten, in Ausnahmefällen auch andere Kinder, können die Dienste der Milchsuppe in Anspruch nehmen.

2 Eine Lehrperson beaufsichtigt die Schüler und Schülerinnen der Milchsuppe während der Mittagszeit.

Art. 17 *Schulreisen, Schulverlegungen, Schnupperlehren, Exkursionen*

Die Durchführung von Schulreisen, Exkursionen, Schulverlegungen, gemeinsamen Aktionen und Schnupperlehren liegen in der Verantwortung der Lehrkräfte. Für Klassenlager, Schulverlegungen und Schnupperlehren gelten spezielle Weisungen.

Art. 18 *Absenzen und Dispens*

1 Die Eltern haben der Lehrkraft Schulversäumnisse unverzüglich mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

2 Die Dispensation von Schülerinnen und Schülern ist in der kant. Schulverordnung geregelt.

3 Dispensgesuche sind schriftlich einzureichen.

4 Für Ferienverlängerung werden keine Gesuche bewilligt.

5 Sportliche und kulturelle Freizeitbetätigungen in Vereinen gehören in der Regel in die schulfreie Zeit. Ausnahmbewilligungen können nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. Es besteht aber kein Anspruch auf Bewilligung.

6 Grundsätzlich haben alle Jugendlichen den Unterricht gemäss Stundenplan zu besuchen.

Art. 19 *Ferien*

1 Gemäss Art. 9 der Kantonalen Schulverordnung werden die Schulferien durch das Bildungs- und Kulturdepartement in Absprache mit den Gemeinden festgelegt und publiziert.

2 Der Ferienplan wird jährlich im Gemeindeinformationsblatt „Kerns informiert“ veröffentlicht.

Art. 20 *Schulärztlicher und Schulzahnärztlicher Dienst*

Diese Dienste werden kantonale geregelt.

Art. 21 *Versicherungen*

Die Eltern sind für die Versicherung der Schülerinnen und Schüler zuständig.

Art. 22 *Sammelaktionen*

Sammelaktionen zugunsten gemeinnütziger Institutionen können durch die Schulleitung bewilligt werden. Die amtliche Bewilligung wird vorausgesetzt. Die Verkäufe und Sammlungen sind ausserhalb der Schulzeit durchzuführen. Schulkinder können zu solchen Sammlungen nicht verpflichtet werden.

Art. 23 *Fachräume*

1 Für den Unterricht in verschiedenen Fächern stehen Spezialräume zur Verfügung. Die Benützung wird durch spezielle Weisungen geregelt.

2 Die Einrichtungen und Materialien dürfen nur zu den dafür bestimmten Zwecken verwendet werden.

3 Fachräume dürfen nur bei Anwesenheit einer Lehrperson benutzt werden.

IV. Schuldienste

Art. 24 *Schuldienste*

1 Die kantonalen Schuldienste sind in Art. 57 ff des Schulgesetzes sowie in den entsprechenden Verordnungen geregelt.

2 Für die Berufsberatung und Jugendberatung kann die Anmeldung auch durch die Jugendlichen erfolgen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 *Rechtsmittel*

1 Sind sich Eltern, Lehrpersonen und weitere Beteiligte uneinig, soll in jedem Fall zuerst das persönliche Gespräch gesucht werden.

2 Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrpersonen kann die Schulleitung und in einem weiteren Schritt der Schulrat um Vermittlung angerufen werden.

3 Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Rechtsgleichheit, rechtliches Gehör und Achtung der Persönlichkeit.

4 Im Übrigen gilt das Schulgesetz (Art. 80).

Art. 26 *Disziplinarmaßnahmen*

1 Disziplinarmaßnahmen sollen zurückhaltend angewandt werden und dazu dienen, den ungestörten Unterricht und die Bestimmungen der Schulordnung wirkungsvoll durchzusetzen. In sehr schwierigen Fällen ist rechtzeitig die Schulleitung mit einzubeziehen.

2 Den Lehrpersonen stehen z.B. folgende Massnahmen zu:

- a) Zurechtweisung;
- b) zusätzliche sinnvolle Arbeit;
- c) Zurückbehaltung nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und Orientierung der Eltern;
- d) schriftliche Meldung an die Eltern;
- e) Vermerk im Schulzeugnis („Verhalten in der Gemeinschaft“).

3 Untersagt sind:

- a) Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner;
- b) Geldstrafen;
- c) Schlechte Leistungsnoten als Disziplinarstrafen;
- d) Körperstrafe.

4 Die Bestrafung soll von Objektivität und Konsequenz geleitet und dem Vergehen angepasst sein. Das Schulkind soll sein fehlerhaftes Verhalten klar erkennen.

5 Im Uebrigen gilt das Schulgesetz (Art. 80).

Art. 27 *Diverses*

Ergänzende Bestimmungen zur Schulordnung werden durch Weisungen geregelt.

Art. 28 *Inkrafttreten*

1 Die vorliegende Schulordnung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. August 2002 in Kraft.

2 Die Schulordnung der Gemeinde Kerns vom 22. Dezember 1981 sowie alle der vorliegenden Schulordnung widersprechenden Weisungen werden damit aufgehoben.

3 Die Schulordnung wird Lehrpersonen, Eltern und Schulbehörden zur Kenntnis gegeben.

Seite 9 zur Schulordnung der Einwohnergemeinde Kerns

4 Die Klassenlehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler soweit möglich über die entsprechenden Bestimmungen, Rechte und Pflichten.

5 Der Einwohnergemeinderat wird ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat Obwalden verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Kerns, 21. Januar 2001

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Niklaus Röthlin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 22. Februar 2002 bis 8. April 2002 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 10. April 2002

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Die vorstehende Schulordnung der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 30. April 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann